

Allgemeine Geschäftsbedingungen der APPTec GmbH

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Verbindung mit den zusätzlichen in der Auftragsbestätigung/Rechnung genannten Regelungen, sofern vereinbart,

- AppTec Vertragsbedingungen für die Nutzung von AppTec Softwareprodukten
- Wartungs- und Supportbedingungen

(nachfolgend „Geschäftsbedingungen“ genannt) als rechtliche Rahmenbedingungen für alle von der APPTec GmbH, St. Jakobs-Strasse 30, CH-4052 Basel (nachfolgend „APPTec“ genannt) erbrachten Leistungen gegenüber Unternehmen, juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt), die in der jeweiligen Auftragsbestätigung/Rechnung näher definiert werden (nachfolgend „Leistungen“ genannt).

1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn APPTec ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn APPTec auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein stillschweigendes Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.3 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Vertragsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von APPTec maßgebend.

1.4 Die Geschäftsbedingungen von APPTec gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Erbringung von Leistungen mit demselben Kunden, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

1.5 Die Regelungen in Abschnitt A. und C. gelten sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt für alle von APPTec erbrachten Leistungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote von APPTec sind unverbindlich. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist APPTec an seine diesbezüglichen Angebote für einen Zeitraum von vier (4) Wochen gebunden.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Auftragsausführung durch APPTec zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt. Die Auftragsbestätigung enthält die konkrete Beschreibung der Leistungen sowie die Höhe der Vergütung.

3. Termine, Höhere Gewalt

3.1 Termine sind unverbindlich, wenn nicht etwas Abweichendes in der Auftragsbestätigung in Schriftform vereinbart ist.

3.2 Höhere Gewalt, insbesondere Ausfall von Personal ohne Verschulden, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Verzug von Vorlieferanten, behördliches Eingreifen oder ähnliche Umstände hat APPTec nicht zu vertreten. APPTec wird den Kunden über einen Fall von Höherer Gewalt in angemessener Weise unterrichten. Dauert ein Fall von Höherer Gewalt länger als vier (4) Wochen an, kann jede der Parteien die betroffenen IT Services in Schriftform außerordentlich kündigen.

4. Preise, Zahlung, Verzug, Sicherheitsleistung und Aufrechnung

- 4.1 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Zahlungszeitraum und Höhe der Vergütung richten sich ebenso wie die Zahlungsweise und die Fälligkeit nach der Rechnung. Einwendungen gegen Rechnungen hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung geltend zu machen. Ohne Einwendung innerhalb dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt.
- 4.3 Für nicht fristgerecht bei APPTEC eingegangene Zahlungen fällt pro angefangener Woche ein pauschalisierter Schadensersatz von null Komma fünf (0,5%) Prozent des in Verzug befindlichen Betrages an, maximal jedoch fünf (5%) Prozent des in Verzug befindlichen Betrages. Macht APPTEC darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche geltend, wird der pauschalierte Schadensersatz hierauf angerechnet. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.
- 4.4 Liegen Umstände vor, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden schließen lassen, ist APPTEC berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Erfüllung der Verpflichtungen von APPTEC bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Das Recht zur Leistungsverweigerung nach Ziff. 6. bleibt unberührt. Wird das Verlangen von APPTEC binnen einer von APPTEC gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt, ist APPTEC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und/oder Schadensersatz zu verlangen. Weitergehende Rechte von APPTEC bleiben unberührt.
- 4.5 Der Kunde darf nur mit von APPTEC anerkannten, unstrittigen oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.
- 5.2 Bei der Einbindung von Drittprodukten (Software oder Hardware) in die Leistungserbringung, insbesondere im Rahmen von SaaS-Leistungen und On-premise Betrieb haftet APPTEC für Fehler dieser Produkte im Rahmen der Haftungsbeschränkung nach Ziff. 7. Für Fehler von Open Source Software sowie externer Softwareprodukte (Third Party Software), deren Konfiguration lediglich durch die APPTEC Software gesteuert wird, lehnt APPTEC eine Verantwortung ab.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, verkaufte Produkte unverzüglich zu untersuchen. Fehler und Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen sind unverzüglich und so präzise wie möglich APPTEC anzuzeigen.
- 5.4 Ausgeschlossen ist die Anwendung einer Schadensersatzpflicht von APPTEC, soweit die anwendbare gesetzliche Regelung eine verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Software vorsieht.

6. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Pflichtverletzungen von APPTEC und von Mängelansprüchen beträgt zwölf (12) Monate, soweit nicht zwingende gesetzliche Verjährungsvorschriften bestehen.

7. Haftung

- 7.1 APPTEC erbringt die geschuldeten Vertragsleistungen mit der gehörigen Sorgfalt. Ein bestimmter Erfolg ist nur bei dessen ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung in einer gesonderten Vertragsabrede geschuldet.
- 7.2 APPTEC haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; bei leichter Fahrlässigkeit jedoch nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

- 7.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet APPTEC im Übrigen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf, in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Bei Datenverlust ist die Haftung von APPTEC auf den Ersatz des Schadens begrenzt, der bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre.
- 7.4 Die Parteien gehen davon aus, dass der Schadenersatz nach Ziff. 7.3 den Betrag von 50% des Vertragswerts der streitgegenständlichen Leistung nicht übersteigt. Andernfalls wird der Kunde APPTEC vor Beauftragung ausdrücklich darauf hinweisen.
- 7.5 APPTEC haftet insbesondere in keinem Fall für indirekte Schäden, mittelbare Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden wie z.B. entgangenen Gewinn oder nicht realisierte Einsparung, Betriebsunterbrüche, Verdienst- oder Umsatzausfälle und/oder Mehraufwand, atypische und nicht vorhersehbare Schäden sowie für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch ihm zumutbare Maßnahmen – wie insbesondere durch Datensicherung – hätte verhindern können.
- 7.6 Jede weitere Haftung wird ausgeschlossen.
- 7.7 Soweit die Haftung von APPTEC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

8. Vertraulichkeit

- 8.1 Die Parteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einvernehmen der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung ergibt.
- 8.2 Die Verpflichtungen nach Abs. 1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie
- a) ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder
 - b) nach dem Empfangsdatum von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt werden;
 - a) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder
 - b) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.
- 8.3 Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 2 nicht nachgewiesen ist.

9. Datenschutz

- 9.1 **Direktmarketing:** APPTEC weist den Kunden darauf hin, dass im Rahmen des Vertragsabschlusses zur Verfügung gestellte geschäftliche E-Mail-Adressen auch für Zwecke der werblichen elektronischen Kommunikation verwendet werden dürfen. Das betrifft nur die im Rahmen der Registrierung angegebenen E-Mail-Adressen, nicht jedoch die über APPTEC Software verwalteten E-Mail-Adressen im Allgemeinen. Der Kunde resp. die betroffenen E-Mail Empfänger haben das Recht, einer Verwendung jederzeit zu widersprechen.

- 9.2 **Zustimmung zu Protokoll- und Analysedaten:** APPTec und seine externen Dienstanbieter können Protokolle zum Zwecke der Erleichterung der Dienste erfassen und verwenden, einschließlich der Sicherung, Verwaltung, Messung und Verbesserung der Dienste. Solche Protokolle dürfen nur in zusammengefasster, aggregierter Form verwendet werden. Vorbehalten bleiben nach individueller Vereinbarung die Erfassung und Verarbeitung kundenspezifischer Protokolldaten im Support- oder Gewährleistungsfall, soweit nicht bereits im Wartungs- und Supportvertrag geregelt.

Für Kunden mit Sitz in der EU/EWR gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen:

- 9.3 **Auftragsverarbeitung:** Sofern APPTec mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird, wird APPTec diese Daten unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ausschließlich im Wege der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO nach den Anweisungen und für die Zwecke des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen. Bei Bedarf schließen der Kunde und APPTec eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ab. Der Kunde wird in diesem Fall mit APPTec die Details für den Umgang von APPTec mit den Daten des Kunden in der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO vereinbaren, welche zugleich die Anforderungen nach Art. 10a des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) erfüllt.
- a) Der Kunde und APPTec werden dafür Sorge tragen, dass die für sie tätigen Mitarbeiter gemäß der DSGVO, dort u.a. gemäß Art. 28, 29, 32, auf die Vertraulichkeit und die Verarbeitung nur auf Anweisung des Verantwortlichen schriftlich verpflichtet und entsprechend unterwiesen sind. Dies gilt entsprechend für Mitarbeiter von Unterauftragnehmern.
 - b) Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung.
 - c) Der Kunde bleibt sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne der Verantwortliche. Verarbeitet der Kunde im Zusammenhang mit dem Vertrag personenbezogene Daten (einschließlich Erhebung und Nutzung), so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes APPTec von Ansprüchen Dritter frei.
 - d) APPTec gewährleistet, dass Daten des Kunden ausschließlich in der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gespeichert werden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

10. Übertragung der Rechte und Pflichten

- 10.1 APPTec ist berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.
- 10.2 Der Kunde darf seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von APPTec weder ganz noch teilweise abtreten oder delegieren, es sei denn, der Kunde kann diesen Vertrag ganz auf ein verbundenes Unternehmen oder einen interessierten Nachfolger im Rahmen einer Unternehmensreorganisation, -konsolidierung, -fusion oder -veräußerung seines gesamten oder im Wesentlichen seines gesamten Vermögens übertragen. Der Kunde wird APPTec nach Abschluss einer zulässigen Abtretung benachrichtigen.
- 10.3 Jede versuchte Abtretung unter Verletzung der obigen Bestimmungen ist ungültig.
- 10.4 Für den Weiterverkauf von Software gelten die Besonderen Bestimmungen des Abschnitts B.I.

11. Leistungsverweigerungsrecht

Liegt nach begründeter Einschätzung von APPTec ein Verhalten des Kunden oder ein dem Kunden zurechenbares Verhalten Dritter vor, das offensichtlich gegen das anwendbare Recht oder Rechte Dritter oder gegen diese Geschäftsbedingungen verstößt, kann APPTec die Erbringung seiner Leistungen verweigern. APPTec wird den Kunden hierüber unverzüglich zumindest in Textform informieren. APPTec ist berechtigt, die Wiederaufnahme der Leistungserbringung da-

von abhängig zu machen, dass der Kunde den rechtswidrigen Zustand beseitigt und zum Ausschluss einer Wiederholungsgefahr eine Vertragsstrafen bewehrte Unterlassungserklärung gegenüber APPTEC abgibt.

12. Vertragslaufzeit, Kündigung

- 12.1 Für Leistungen, welche von APPTEC auf mietvertraglicher Basis erbracht werden, insbesondere SaaS (Software as Service) Leistungen gilt: Soweit nicht abweichend vereinbart hat der Vertrag eine feste Laufzeit von 24 (vierundzwanzig) Monaten. Er verlängert sich automatisch um die Initi-allaufzeit, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 (drei) Monaten vor Laufzeit-ende resp. der erfolgten Verlängerung gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 12.2 Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorbehalten. Ein wichtiger Grund für APPTEC liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde trotz Mahnung mehr als zwei Monate mit der Zahlung einer fälligen Vergütung in Verzug ist. Sofern der Kunde den Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, APPTEC die vereinbarte Vergütung bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung frühestens enden würde.
- 12.3 Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Einhaltung dieser Form ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung.

B. Besondere Bestimmungen

I. Verkauf von Hard- und Software

13. Produktbeschreibung

- 13.1 Die Produkte sind in der Produktbeschreibung näher definiert. Angaben über Gewichte, Mengen, Frachten, Lieferfristen, etc. sind nur verbindlich, wenn sie in der jeweiligen Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 13.2 Die Verbindung von Fremd-Hardware oder Fremd-Software mit APPTEC Produkten bedarf der vorherigen Zustimmung durch APPTEC in Schriftform. Wird solch eine Zustimmung erteilt, gelten diese AGB dennoch nur für die von APPTEC gelieferten Produkte.
- 13.3 Weitergehende Leistungen (z.B. Aufstellung, Anschluss, Installation oder Individualisierung der Produkte, Services in Verbindung mit den Produkten, etc.) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Es gelten die Bestimmungen von Abschnitt B. III.

14. Lieferung von Produkten

APPTEC liefert dem Kunden innerhalb der in der Auftragsbestätigung festgelegten Lieferfrist die ebenfalls in der Auftragsbestätigung festgelegte Anzahl von Produkten. Die Lieferung kann auch direkt durch einen Vorlieferanten von APPTEC erfolgen. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch APPTEC, jedoch nicht vor der Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden sowie Eingang der in der Auftragsbestätigung festgelegten Anzahlungen. Teillieferungen sowie Lieferungen vor der angegebenen Lieferzeit sind zulässig.

15. Lieferverzug und Höhere Gewalt

- 15.1 Im Falle einer von APPTEC zu vertretenden Lieferverzögerung ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von APPTEC innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt. Bei handelsüblichen oder technisch bedingten Abweichungen kann eine Beanstandung nicht erfolgen.

- 15.2 Verzugsschäden kann der Kunde nur bei zumindest grober Fahrlässigkeit von APPTEC und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen, vom Kunden in Schriftform gesetzten Nachfrist, verlangen. Bei Verzug von Vorlieferanten ist der Schadensersatzanspruch des Kunden beschränkt auf die Abtretung der Ansprüche von APPTEC gegen den jeweiligen Vorlieferanten.
- 15.3 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, kann APPTEC ihm den daraus entstehenden Schaden berechnen.
- 15.4 Höhere Gewalt, Störungen durch Arbeitskämpfe, Ausfall von Personal ohne Verschulden, Transporthindernisse, Verzug von Vorlieferanten, behördliches Eingreifen oder ähnliche Umstände (nachfolgend zusammen „Höhere Gewalt“ genannt) hat APPTEC nicht zu vertreten. Beginn und Ende der Höheren Gewalt teilt APPTEC dem Kunden mit.
- 15.5 Bei Höherer Gewalt ist APPTEC nach eigener Wahl berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer der Höheren Gewalt zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt durch APPTEC ist auch nach zunächst erfolgter Verlängerung der Lieferfrist möglich. Bei Teillieferungen kann APPTEC für jede Teillieferung gesondert entscheiden. Im Falle des Rücktritts werden bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden erstattet. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 15.6 Wählt APPTEC die Verlängerung der Lieferfrist und dauert die Höhere Gewalt länger als drei (3) Monate an, kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist in Schriftform vom Vertrag zurücktreten.

16. Gefahrenübergang und Versicherung

- 16.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager bzw. Vorlieferant durch Übernahme durch den Kunden. Mit Übernahme durch den Kunden geht die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung der Produkte auf den Kunden über.
- 16.2 Sind die Produkte versandbereit und verzögert sich die Übernahme durch den Kunden aus Gründen, die APPTEC nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 16.3 Eine Versicherung gegen Transportgefahren hat durch den Kunden zu erfolgen.

17. Gewährleistung bei Produkten

- 17.1 APPTEC gewährleistet, dass die Produkte im Wesentlichen der Produktbeschreibung entsprechen (Freiheit von Sachmängeln). Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit oder Verwendbarkeit für andere als in der Produktbeschreibung vorgesehene Zwecke wird nicht geschuldet.
- 17.2 Der Kunde wird eine angemessene Wareneingangsprüfung durchführen. Offensichtliche Mängel sind APPTEC unverzüglich (innerhalb von drei (3) Tagen) in Schriftform anzuzeigen, verdeckte Mängel unverzüglich (innerhalb von drei (3) Tagen) nach ihrer Entdeckung. Angelieferte Produkte sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der nachfolgenden Rechte entgegenzunehmen und sachgemäß zu lagern.
- 17.3 Sachmängel wird APPTEC durch Nacherfüllung nach seiner Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen und die hierfür anfallenden Kosten (Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten), soweit diese nicht durch Verbringung an einen Ort als den Lieferort erhöht wurden, tragen. Der Kunde hat APPTEC zur Beseitigung von Sachmängeln eine angemessene Frist in Schriftform zu gewähren. Die Nacherfüllung muss in jedem Fall für beide Parteien in technischer, wirtschaftlicher, zeitlicher und organisatorischer Hinsicht zumutbar sein. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Nacherfüllung auch durch zumutbare Umgehungslösungen bewirkt werden kann.
- 17.4 Gelingt die Mängelbeseitigung im Rahmen der Nachfrist nicht, kann der Kunde die Vergütung des betroffenen Produkts angemessen mindern oder vom Vertrag über die betroffenen Produkte zu-

rücktreten. Ein Rücktritt aufgrund von nur unwesentlichen Sachmängeln ist nicht möglich. Unabhängig davon kann der Kunde bei gescheiterter Nacherfüllung Schadens- oder Aufwendungsersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung verlangen.

18. Lieferung von Software und Dokumentation

- 18.1 APPTEC liefert dem Kunden innerhalb der in der Auftragsbestätigung festgelegten Lieferfrist die ebenfalls in der Auftragsbestätigung festgelegte Anzahl von Datenträgern mit der Software im Object-Code sowie die zugehörige Dokumentation, soweit vereinbart. Alternativ kann APPTEC dem Kunden die Software und die Dokumentation in der festgelegten Fassung zum Liefertermin zum Download bereitstellen.
- 18.2 Die Software gilt als geliefert, wenn APPTEC die Datenträger verschickt oder den Download bereitgestellt hat. Soweit für die Nutzung der Software ein alphanumerischer Code (nachfolgend „Lizenzschlüssel“ genannt) erforderlich ist, wird dieser, sofern nicht abweichend vereinbart, dem Kunden per E-Mail zur Verfügung gestellt.

19. Lizenzgewährung und Nutzungsrechte

- 19.1 Die Einräumung von Nutzungsrechten und die Lizenzgewährung richten sich nach den APPTEC Vertragsbedingungen für die Nutzung von APPTEC Softwareprodukten und der zugrundeliegenden Auftragsbestätigung/Rechnung.
- 19.2 Beabsichtigt der Kunde, die Software einem Dritten zu überlassen, darf dies nur vollständig und im Originalzustand geschehen und der Kunde hat APPTEC anhand schriftlicher Unterlagen nachzuweisen, dass er sämtliche Bestandteile der Software (mit Ausnahme automatisierter Sicherheitskopien) von seinen Systemen entfernt hat und die Nutzung ernsthaft und endgültig eingestellt hat. Zudem hat der Kunde anhand schriftlicher Unterlagen nachzuweisen, dass der Dritte sich zur Einhaltung dieser AGB und der weitergeltenden Vertragsbedingungen für die Nutzung von APPTEC Softwareprodukten verpflichtet hat.

II. SaaS-Leistungen und On-premise Installation

20. Allgemeine Bestimmungen

- 20.1 APPTEC erbringt für den Kunden Leistungen im Bereich Unified Endpoint Management-Plattform. Hierzu gehören u.a. Lösungen für Mobile Device, Mobile App und Mobile Content Management, Digital Signage Management, Gateway Lösungen sowie IoT-Management. Die Leistungen können als SaaS (Software as a Service) Dienste oder on-premise Installationen erbracht werden nachfolgend zusammenfassend „SaaS“ genannt. Weiter erbringt APPTEC bei Bedarf damit zusammenhängende Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen (Abschnitt B. IV). Die von APPTEC für den Kunden im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sind in der Auftragsbestätigung näher definiert.
- 20.2 APPTEC ist berechtigt, die zu erbringenden Leistungen selbst, durch verbundene Unternehmen oder durch Unterauftragnehmer nach seiner Wahl zu erbringen. Die gesetzliche Haftung für Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.
- 20.3 Freiwillige unentgeltliche Dienste und/oder Leistungen von APPTEC können von APPTEC unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Kunden jederzeit eingestellt werden. Dienste und/oder Leistungen gelten als freiwillig und unentgeltlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als kostenfrei beschrieben werden oder in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als kostenpflichtig vereinbarte Leistung aufgeführt sind. Für Leistungen von APPTEC, die üblicherweise nur gegen Vergütung erbracht werden und deren Erbringung der Kunde auch nur gegen Vergütung erwarten durfte, ist auch ohne gesonderte Vereinbarung die übliche Vergütung (im Zweifel die von anderen Kunden von APPTEC bezahlte Vergütung) zu entrichten. Ziff. 11 bleibt unberührt.

20.4 Der Kunde ist ohne die vorherige Zustimmung von APPTec in Schriftform nicht berechtigt, die SaaS Leistungen Dritten zu überlassen oder die Nutzung zu ermöglichen. APPTec wird die Zustimmung hierzu jedoch nicht unbillig verweigern. Im Falle einer Zustimmung zur Überlassung an Dritte haftet der Kunde für die Nutzung durch Dritte.

21. Mitwirkungspflichten

21.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen der SaaS-Leistungen notwendigen, in seiner Betriebs-sphäre liegenden Mitwirkungspflichten und Beistellungsleistungen rechtzeitig, für APPTec kostenfrei und unaufgefordert zu erbringen.

21.2 Für On-premise Lösungen gilt: Der Kunde ist für die ordnungsgemäße kundenseitige Installation, die Inbetriebnahme und den Unterhalt gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch APPTec als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungs-kräfte (Endnutzer) in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden geson- dert berechnet.

21.3 Der Kunde verpflichtet sich, APPTec von allen Schäden und Belastungen, die APPTec durch eine schuldhafte Verletzung dieser Mitwirkungspflichten des Kunden entstehen, freizustellen und schadlos zu halten.

22. Leistungsänderung

Sofern der Kunde über die in der Auftragsbestätigung bzw. dem Leistungsschein beschriebenen IT Services hinausgehende oder weniger IT Services wünscht oder solche Mehr- oder Minderleis- tungen notwendig werden, bedürfen diese einer Einigung der Parteien in Form eines schriftlichen Nachtrags („Change Request“ genannt).

23. Gewährleistung

Es gelten die Bestimmungen in Abschnitt A.5.

III. Dienstleistungen

24. Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen

24.1 Sofern APPTec Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind.

Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Absatz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von APPTec angemessen. APPTec kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereit- stellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen. Die Vertrags- sprache ist deutsch.

C. Schlussbestimmungen

25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

25.1 Diese Geschäftsbedingungen und der zugrundeliegende Vertrag unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist abbedungen.

25.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von APPTec. APPTec ist jedoch auch berechtigt, den Kunden nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften an dessen Sitz zu belangen.

26. Verschiedenes

26.1 Dieser Vertrag und Änderungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen, Mitteilungs- und Dokumentationspflichten bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.

26.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.

Stand: Januar 2020